



INHALT:

1 Rechtspflege, Standesamtswesen, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Umweltschutz

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV vom 1. September 2021, zuletzt durch §§ 1 und 2 der Verordnung vom 5. November 2021 geändert);
Bekanntmachung der regional erhöhten Belastung wegen Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 300 und Auslastung der Intensivbetten mit mind. 80 % und Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 29.10.2021..... S. 602

HERAUSGEBER:

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651082);

Aufnahme in den Mail-Verteiler bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim (Tel. 08031/3651040), oder schicken Sie ihre Mail Adresse an poststelle@rosenheim.de und sie bekommen bei jedem Erscheinungstermin kostenlos eine Mail mit dazugehörigem Link.

Zudem steht ihnen das Amtsblatt der Stadt Rosenheim, auf unserer Homepage unter <https://www.rosenheim.de/stadt-buerger/amtsblatt.html> **kostenlos** zur Verfügung.

Wichtige Information:

Ab 01.01.2022 wird der Versand des Amtsblattes in Papierform eingestellt!

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV vom 1. September 2021, zuletzt durch §§ 1 und 2 der Verordnung vom 5. November 2021 geändert); Bekanntmachung der regional erhöhten Belastung wegen Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 300 und Auslastung der Intensivbetten mit mind. 80 % und Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 29.10.2021.

Bekanntmachung

Auf Grund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) im Stadtgebiet Rosenheim, gibt die Stadt Rosenheim folgendes bekannt:

1. Im Gebietsbereich der Stadt Rosenheim liegt die vom Robert Koch-Institut im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz über einem Wert von 300. Des Weiteren liegt im Leitstellenbereich der Stadt Rosenheim die Belegung der verfügbaren Intensivbetten nach den Zahlen des DIVI-Intensivregisters bei mindestens 80%.

Es wird somit gem. § 17a der 14. BayIfSMV eine regional erhöhte Belastung festgestellt. In diesem Fall gelten ab dem nächsten auf die Bekanntmachung folgenden Tag und somit **ab Sonntag, 07.11.2021** die in § 17 Satz 2 der 14. BayIfSMV vorgesehenen Maßnahmen entsprechend.

2. Die Allgemeinverfügung der Stadt Rosenheim „Allgemeinverfügung zur FFP2-Maskenpflicht sowie zur verpflichtenden Einführung von 2G für Clubs, Diskotheken, Bordellbetrieben und vergleichbare Freizeiteinrichtungen“ vom 29.10.2021, wird **mit Wirkung ab Sonntag, den 07.11.2021** aufgehoben.

Es gelten stattdessen die Regelungen der 14. BayIfSMV.

Begründung:

Gemäß § 17a Abs. 1 der 14. BayIfSMV hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich bekannt zu machen, wenn im Stadtgebiet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 300 überschreitet und eine Auslastung der Intensivbetten zu mind. 80 % vorliegt. .

Der 7-Tage-Inzidenzwert von 300 wird laut Bekanntmachung des Robert-Koch-Instituts (RKI) seit dem 22.10.2021 im Stadtgebiet überschritten. Er betrug in den letzten drei Tagen:

Donnerstag, 04.11.21	371,10
Freitag, 05.11.21	360,10
Samstag, 07.11.21	372,70

Die Auslastung der Intensivbetten im Leitstellenbereich von Stadt und Landkreis Rosenheim mit Landkreis Miesbach gemäß Art. 1 Satz 3 des Integrierte Leitstellen-Gesetzes in Verbindung mit Art. 4 Abs. 2 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes

und Anlage 1 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes liegt nach den Zahlen des DIVI Intensivregisters am 06.11.2021 aktuell bei 94,1 %.

Die Voraussetzungen einer regional erhöhten Belastung sind somit für die Stadt Rosenheim erfüllt. Aufgrund der heutigen Bekanntmachung treten die o.g. Rechtsfolgen der 14. BayIfSMV mit Wirkung vom 07.11.2021 in Kraft.

Die oben genannte Allgemeinverfügung kann wegen des Inkrafttretens der gleichlautenden landesrechtlichen Bestimmungen aufgehoben werden.

Stadt Rosenheim
Rosenheim, 06.11.2021

gez.

Horner
Oberverwaltungsrat